

**Interpellation Locher-St.Gallen / Böhi-Wil / Schöbi-Altstätten:
«Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen – einheitliche Rechtsanwendung auf dem ganzen Stadtgebiet sicherstellen**

Im Strassengesetz des Kantons St.Gallen (sGS 732.1, abgekürzt StrG) ist klar definiert, dass der Kanton über die Hoheit und das Eigentum der Kantonsstrassen verfügt (Art. 6). Die Kantonsstrassen sind als Hauptverkehrsachsen dazu bestimmt, den Individualverkehr aufzunehmen und zu bewältigen. In einzelnen Gemeinden des Kantons wird immer wieder versucht, die grundlegende Funktion einer Kantonsstrasse durch bauliche oder betriebliche Anordnungen zu verhindern – dies zum Beispiel durch die Prüfung der Einführung von Tempo-30 oder der Planung und Umsetzung von Fahrbahnhaltestellen des öffentlichen Busverkehrs.

Eine einheitliche Regelung des Kantons, wie bauliche Anordnungen auf Kantonsstrassen umgesetzt werden, existiert offensichtlich nicht. Die Stadt St.Gallen hat in diesem Bereich eine nicht nachvollziehbare Autonomie. Das Gleiche gilt für Verkehrsanordnungen. Gemäss Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1) verfügt gemäss Art. 19 zwar grundsätzlich das Polizeikommando über Verkehrsanordnungen, gemäss Abs. 2 ist dies aber auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen nicht der Fall (mit Ausnahme der Nationalstrasse A1 und deren Ein- und Ausfahrten). In der Stadt ist dafür sie selbst zuständig. Neuerdings diskutiert die Verwaltung der Stadt St.Gallen sogar über eine Einführung von Tempo-30 auf der Zürcherstrasse, der wichtigsten Kantonsstrasse auf Stadtgebiet. Eine solche Massnahme steht in klarem Widerspruch zu den Beschlüssen des Kantonsrates. Gemäss Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 vom 18./19. September 2018 ist auf Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit ausnahmsweise erforderlich, darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen. Für die Stadt St.Gallen sind diese Beschlüsse offensichtlich nicht beachtlich. Die Zürcher- und die Rorschacherstrasse, aber auch die St.Jakobstrasse sind als Kantonsstrassen für die Anwohnerinnen und Anwohner, für das Gewerbe und insbesondere für den gesamten regionalen Verkehr von enormer Bedeutung. Die Strassen sind auch wichtige Zubringer zu den innerstädtischen Autobahnzubringern (Anschlüsse Winkeln, Kreuzbleiche, St.Fiden und Neudorf).

Es ist erforderlich, dass das kantonale Strassenrecht uneingeschränkt auch auf Stadtgebiet gilt.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, das kantonale Strassen- und Verkehrsrecht auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich anzuwenden?
2. Ist die Regierung bereit, auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und allenfalls weiterer Städte die Hoheit über Verkehrsanordnungen und baulichen Massnahmen im Zusammenhang auf Kantonsebene künftig einheitlich zu regeln?
3. Welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die Durchsetzung des kantonalen Rechts und die Beschlüsse des Kantonsrates auf Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen durchzusetzen und ihnen Nachachtung zu verschaffen?»

15. Februar 2022

Locher-St.Gallen
Böhi-Wil
Schöbi-Altstätten